



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0082 - 0084, DOK 372.3/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 3 RVO (Antritt der Heimfahrt nach rund 6 1/2 Stunden nach Arbeitsende) - BSG-Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 51/82

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 3 RVO (Antritt der Heimfahrt nach rund 6 1/2 Stunden nach Arbeitsende);
hier: BSG-Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 51/82 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 51/82 - entschieden, daß dem UV-Schutz nach § 550 Abs. 3 RVO nicht entgegensteht, daß der Kläger - nach zwölfstündiger Arbeit - den Weg von der Unterkunft zu seiner Familienwohnung erst nach rund sechseinhalb Stunden angetreten hat. Es ist jedoch noch zu klären, ob alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die rechtlich allein wesentliche Unfallursache gewesen ist (Grund der Zurückverweisung an das LSG).
Kurze Darstellung des Sachverhaltes zum obigen BSG-Urteil:
Der Kläger war als Förderarbeiter etwa 120 km von seiner Familienwohnung entfernt auf einer Bohrstelle eingesetzt. Während seines Einsatzes war er in einem Wohnwagen in der Nähe der Arbeitsstelle untergebracht. Auf der Fahrt von der Unterkunft nach seiner Familienwohnung erlitt er in der Nacht mit seinem Pkw einen Verkehrsunfall. Er hatte am Tag zuvor von 6 - 18 Uhr gearbeitet und die Arbeitsstelle um 18.30 Uhr verlassen. Die Beklagte (BG) lehnte eine Entschädigung ab, da der Unfall wesentlich allein durch alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers verursacht worden sei. Klage und Berufung waren ohne Erfolg geblieben. Das LSG hatte den UV-Schutz nach § 550 Abs. 3 RVO verneint, weil die Heimfahrt erst rund 6 1/2 Stunden nach Beendigung der Arbeit angetreten worden und dadurch eine Lösung von der versicherten Tätigkeit eingetreten sei.

Die u.a. im vorgenannten BSG-Urteil vom 28.07.1983 zitierten BSG-Urteile vom 12.03.1974 - 2 RU 209/72 - (vgl. dazu Anlage 2 zu VB 39/80) und vom 09.03.1978 - 2 RU 25/76 - (vgl. dazu VB 81/78) sind vom Hauptverband veröffentlicht worden.